



## **Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln für örtliche Jugendarbeit der Gemeinde Geratal**

### **(Jugendförderrichtlinie)**

**vom 05.11.2020**

#### **§ 1 Förderzweck**

Gefördert wird im Rahmen der Jugendförderrichtlinie der Gemeinde Geratal die aktive Jugendarbeit von Vereinen und sonstigen Institutionen in der Gemeinde Geratal.

#### **§ 2 Geförderte Vereine und Institutionen**

Die Förderung einer Vereinsjugendgruppe oder einer sonstigen Jugendgruppe ist nicht von der Rechtsform abhängig. Der Vereinssitz muss sich in der Gemeinde Geratal befinden. Nicht förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinie sind: Betriebsgruppen, Verbände der Wirtschaft, politische Parteien, Gewerkschaften und Genossenschaften, sowie Vereine, die ausschließlich wirtschaftliche Ziele verfolgen. Jeder Ortsverein und jede am Ort ansässige Institution kann auf Antrag als förderwürdig anerkannt werden, wenn im betreffenden Verein oder der Institution aktive Jugendarbeit geleistet wird.

#### **§ 3 Förderhöhe**

Die geförderten Vereine und Institutionen erhalten einen Grundbetrag mitgliederbezogen in Höhe von jährlich 10,00 € (Zehn – Euro) pro im Verein organisierten Jugendlichen, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Geratal erhält zudem einen jährlichen mitgliederbezogenen zweckgebundenen Zuschuss für die Anschaffung von geeignetem Schuhwerk in Höhe von 40,00 € (Vierzig – Euro) pro Mitglied der Freiwilligen Jugendfeuerwehr Geratal.

#### **§ 4 Verfahren**

Der Verein muss bis 30.06. des jeweiligen Jahres die Zahl der im Verein organisierten Jugendlichen, die zu diesem Zeitpunkt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einreichen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt bis spätestens 30.12. des jeweiligen Haushaltsjahres. Ein gesonderter Zuwendungsbescheid für diese Haushaltsmittel ergeht nicht.

Die Auszahlung des zweckgebundenen Zuschusses für die Mitglieder der Freiwilligen Jugendfeuerwehr erfolgt nach Zuarbeit des Jugendwarts bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres direkt an die Erziehungsberechtigten der Jugendmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

### **§ 5 Schlussbestimmungen**

Änderungen der Jugendförderrichtlinien obliegen der Entscheidung des Gemeinderates.

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Geratal, den 17.12.2020

Dominik Straube  
Bürgermeister

- Siegel -